

# DNotI-Report

## Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

### Inhaltsübersicht

#### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB § 12 Abs. 2; BeurkG §§ 13, 39a, 44 – Elektronische Einreichung beim Handelsregister; Anforderungen des § 39a BeurkG; Anbringung des Siegels auf der Urschrift bei einer Niederschrift gem. §§ 8 ff. BeurkG

BGB §§ 1741, 1746 ff.; AdVerMiG § 9a; LPartG §§ 9, 21 – Stiefkindadoption bei eingetragener Lebenspartnerschaft; Beratungspflicht; Getrenntleben der Partnerinnen

#### Rechtsprechung

BGB § 640 – (Unwirksame) Abnahmeklausel; Abnahme durch einen von der Wohnungseigentümerversammlung gewählten Sachverständigen; Verwirkung von Gewährleistungsansprüchen

#### Veranstaltungen

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

#### HGB § 12 Abs. 2; BeurkG §§ 13, 39a, 44 Elektronische Einreichung beim Handelsregister; Anforderungen des § 39a BeurkG; Anbringung des Siegels auf der Urschrift bei einer Niederschrift gem. §§ 8 ff. BeurkG

##### I. Sachverhalt

Dem Handelsregister wurde über das XNP-Modul eine elektronisch beglaubigte Abschrift einer in Urschrift vorliegenden notariellen Urkunde (Niederschrift) eingereicht. Die Rechtspflegerin hat beanstandet, dass auf der gescannten Urschrift (Niederschrift i. S. d. § 8 BeurkG) im Original kein Siegel neben der Unterschrift des Notars sichtbar ist. Es ist auch kein Vermerk „L.S.“ o. Ä. vorhanden.

Auszugsweiser Text der Beanstandung:

„...fehlt die Beifügung des notariellen Siegels zur Unterschrift. Da die elektronische Signatur die Übereinstimmung mit dem vorliegenden Papierdokument bescheinigt, muss das Siegel erkennbar sein. Bei dem vorgelegten Dokument handelt es sich um eine elektronisch beglaubigte Abschrift einer Papierurkunde. Für Papierdokumente ist die Beifügung eines notariellen Siegels vorgesehen. (...) Durch die Fertigung einer elektronisch beglaubigten Abschrift wird aber aus dem Papierdokument keine elektronisch erstellte Urkunde, sodass eben nicht die Vorschriften anzuwenden sind, die explizit für elektronisch erstellte Urkunden nachträglich geschaffen wurden.“

##### II. Frage

Muss bei der Fertigung einer elektronisch beglaubigten Abschrift einer in Urschrift vorliegenden Niederschrift ein Siegel vorhanden und sichtbar sein?

##### III. Zur Rechtslage

Für den elektronischen Verkehr mit dem Handelsregister regelt § 12 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 HGB, dass in den Fällen, in denen ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen

ist, ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a BeurkG) versehenes Dokument zu übermitteln ist. Die Anforderungen an dieses **elektronische Dokument** richten sich nach § 39a BeurkG.

Hiervon zu unterscheiden sind indes die Anforderungen, die an das **notariell beurkundete Dokument**, das dem Handelsregister in beglaubigter Abschrift übermittelt werden soll, zu stellen sind. Diese richten sich vorliegend nach §§ 8 ff. BeurkG.

Für die beurkundungsverfahrensrechtlich wirksame Errichtung einer (papiergebundenen) notariellen **Niederschrift gem. §§ 8 ff. BeurkG** ist die **Beifügung eines Siegels** – anders als bei Vermerkurkunden i. S. v. § 39 BeurkG, bei denen das Siegel die für die Niederschrift i. S. d. § 8 BeurkG zwingende Bezeichnung des Notars gem. § 9 Abs. 1 S. 1 BeurkG ersetzt – **keine Wirksamkeitsvoraussetzung** (BeckOK-BeurkG/Bremkamp, Std.: 1.3.2024, § 13 Rn. 147; BeckOK-BeurkG/Boor, Std.: 1.3.2024, § 39 Rn. 2; Winkler, BeurkG, 21. Aufl. 2023, § 13 Rn. 83). Vielmehr ist der Beurkundungsvorgang mit dem Abschluss des in § 13 BeurkG niedergelegten Verfahrens abgeschlossen und die öffentliche Urkunde i. S. v. § 415 Abs. 1 ZPO wirksam errichtet.

Die **spätere Beifügung eines Prägesiegels** bei einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde, welche in § 44 BeurkG (einer „Soll“-Vorschrift) angeordnet ist, ist **nicht Inhalt der öffentlichen Urkunde** (vgl. auch die amtliche Überschrift des 4. Abschnitts des BeurkG: „*Behandlung der Urkunden*“). Inhalt der öffentlichen Urkunde sind vielmehr die vor der Urkundsperson abgegebenen Erklärungen der Beteiligten, sodass sich die Beweiswirkung gem. § 415 Abs. 1 ZPO auf diesen von der Urkundsperson beurkundeten Vorgang bezieht (vgl. den Wortlaut des § 415 Abs. 1 ZPO). Die spätere Beifügung des Prägesiegels ist hingegen nicht Teil des Beurkundungsvorgangs. Überdies ist der Zeitpunkt der Verbindung mit Schnur und Prägesiegel nach § 44 S. 1 BeurkG nicht geregelt, sollte jedoch spätestens bei Ablage der Urschrift in der Urkundensammlung erfolgen (BeckOGK-BeurkG/Regler, Std.: 1.9.2024, § 44 Rn. 16).

Der Umstand, dass in der notariellen Praxis zuweilen auf die letzte Seite der zu scannenden Niederschrift ein Farbdrucksiegel (zumeist neben der Unterschrift des Notars) angebracht wird, ändert nichts daran, dass die Anbringung eines Siegels weder Wirksamkeitsvoraussetzung für die Niederschrift gem. §§ 8 ff. BeurkG noch Inhalt der öffentlichen Urkunde i. S. v. § 415 ZPO ist.

Vor diesem Hintergrund gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass eine **beglaubigte Abschrift** einer Urkunde

**nicht** die **bildliche** Übereinstimmung, sondern **allein** die **inhaltliche Übereinstimmung** der Abschrift mit der vorliegenden Ausgangsurkunde **bestätigt** (Gutachten DNotI-Report 2015, 1; BeckOGK-BeurkG/Meier, Std.: 1.9.2024, § 42 Rn. 10). Dies gilt sowohl für beglaubigte Abschriften in Papierform als auch für elektronisch beglaubigte Abschriften. Das nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs beizufügende Prägesiegel (nebst Schnur) ist aber ebenso wenig **Inhalt** der öffentlichen Urkunde wie die später beizufügende Urkundenverzeichnisnummer (zur UVZ-Nummer vgl. Gutachten DNotI-Report 2022, 92).

Das Fehlen eines (Präge-)Siegels wäre allenfalls dazu geeignet, den **Beweiswert** der öffentlichen Urkunde, d. h. hier der notariellen Niederschrift gem. §§ 8 ff. BeurkG, zu beeinträchtigen. Ein Dienstsiegel dokumentiert im Rechtsverkehr die Amtsträgereigenschaft der Urkundsperson und erschwert Fälschungen, so dass das Vorhandensein eines Dienstsiegels für die Echtheit der öffentlichen Urkunde spricht (zur Authentizitätsfunktion von Dienstsiegeln vgl. BGH FGPrax 2017, 56, Rn. 22). An der Echtheit der notariellen Niederschrift, also der Echtheit des notariell beurkundeten Dokuments i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 HGB, dürften indes keine Zweifel bestehen, wenn jene Urkundsperson die elektronisch beglaubigte Abschrift i. S. v. § 39a BeurkG erzeugt, die nach den zwingenden Angaben in der öffentlichen Urkunde (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 BeurkG) auch diesen Beurkundungsvorgang vorgenommen hat.

Im **Ergebnis** halten wir daher die Beanstandung des Handelsregisters für nicht gerechtfertigt. Anders wäre dies hingegen zu beurteilen, wenn es sich bei der eingereichten Urkunde um eine Vermerkurkunde i. S. v. § 39 BeurkG gehandelt hätte, bei der die Beifügung des Siegels Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

---

## **BGB §§ 1741, 1746 ff.; AdVermiG § 9a; LPartG §§ 9, 21**

### **Stiefkindadoption bei eingetragener Lebenspartnerschaft; Beratungspflicht; Getrenntleben der Partnerinnen**

---

#### **I. Sachverhalt**

Frau I und Frau A leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Frau I hat einen Sohn M, der 2016 geboren wurde. Das Kind wurde durch anonyme Samenspende in den Niederlanden gezeugt. Die Lebenspartnerschaft der Damen bestand zum Zeitpunkt der Geburt des Sohnes M bereits. Inzwischen haben sich die Damen getrennt. Dennoch möchte Frau A den Sohn M als Kind annehmen, um das gemeinsame Sorgerecht mit

der Mutter, Frau I, auszuüben. Frau I ist hiermit einverstanden.

## II. Fragen

1. Ist bei der Annahme des Kindes eines Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner eine Beratung beim Jugendamt (Adoptionsvermittlungsstelle) nach § 9a AdVermiG erforderlich?

2. Ist eine Stiefkindadoption möglich, auch wenn die Lebenspartner inzwischen getrennt leben?

## III. Zur Rechtslage

### 1. Beratungspflicht

In § 9a AdVermiG ist eine **Beratungspflicht im Vorfeld von Stiefkindadoptionen** geregelt, um den Beteiligten einen umfassenden Überblick über die weitreichenden und unumkehrbaren Folgen einer Adoption sowie den damit zusammenhängenden Fragestellungen zu verschaffen und dadurch die notarielle Beratung um psychosoziale Aspekte zu ergänzen (BeckOGK-AdVermiG/Löhnig, Std.: 1.2.2024, § 9a Rn. 2 f.; Keuter, NZFam 2021, 49, 50).

Die zwingende vorherige Beratung der Beteiligten im Rahmen einer Stiefkindadoption hat bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum Adoptionshilfe-Gesetz („Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption“, vgl. BGBl. 2021 I, S. 226) zahlreiche Kritik ausgelöst, u. a. von Seiten der Lesben- und Schwulenverbände. Diese erblickten in der Verschärfung der Anforderungen an die Stiefkindadoption eine weitere Diskriminierung von Zwei-Frauen-Paaren gegenüber heterosexuellen Paaren, nachdem nur letztere eine statusrechtliche Zuordnung gem. § 1592 Nr. 2 BGB im Wege der Vaterschaftsanerkennung herbeiführen können (Bernauer, notar 2021, 79, 80; Gutachten DNotI-Report 2022, 35, 37; Keuter, NZFam 2021, 49, 51).

Erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens wurde durch den Vermittlungsausschuss die Beratungspflicht eingeschränkt (Bernauer, notar 2021, 79, 80; Gutachten DNotI-Report 2022, 35, 37; Keuter, NZFam 2021, 49, 51). So wurde in § 9a Abs. 4 S. 1 AdVermiG eine Ausnahme aufgenommen (vgl. BT-Drucks. 19/25163, S. 2). Danach **entfällt die Beratungspflicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet** ist. Über § 21 LPartG gilt diese Bestimmung auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Da Frau I und Frau A zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes M bereits in eingetragener Lebenspartnerschaft lebten, ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen des

**Ausnahmetatbestandes gem. § 9a Abs. 4 S. 1 AdVermiG (i. V. m. § 21 LPartG)** erfüllt sind. Etwas anderes würde nach § 9a Abs. 4 S. 2 AdVermiG nur dann gelten, wenn das Kind im Ausland geboren wurde und der abgebende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

### 2. Stiefkindadoption bei getrenntlebenden Lebenspartnern

Gem. § 9 Abs. 7 LPartG kann ein Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners allein annehmen. Die Stiefkindadoption hat gem. § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG i. V. m. § 1754 Abs. 1, Abs. 3 BGB zur Folge, dass das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartner erlangt und diesen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht.

#### a) Einwilligung des leiblichen Vaters

Zu den **Annahmeveraussetzungen**, die das Familiengericht nach Antragstellung (§ 1752 Abs. 1 BGB) prüft, zählen u. a. die **Einwilligung** des Kindes, seiner Eltern und des Ehegatten des Annehmenden, vgl. §§ 1746, 1747, 1749 BGB. Dass § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG keinen ausdrücklichen Verweis auf diese Vorschriften enthält, steht ihrer Anwendbarkeit nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat zur Anwendung der Adoptionsvorschriften nur im Hinblick auf die Besonderheiten der Stiefkindadoption einzelne Regelungen getroffen, während die übrigen, nicht nur die Stiefkindadoption betreffenden Vorschriften des Adoptionsrechts ohne gesonderte gesetzliche Anordnung anwendbar sein sollen (BGH NJW 2015, 1820 Rn. 11 m. w. N.).

Die **leibliche Mutter** und **Lebenspartnerin der Annehmenden**, Frau I, ist mit der Annahme des Kindes M durch Frau A einverstanden, sodass hier von einer Erteilung der **Einwilligung** gem. §§ 1747, 1749 BGB ausgegangen werden kann.

Fraglich ist jedoch, ob es auch der **Einwilligung** des Samenspenders als **leiblicher Vater** des Kindes bedarf, die im Fall der Minderjährigenadoption gem. § 1747 Abs. 1 BGB prinzipiell erforderlich ist.

Mit Beschl. v. 18.2.2015 (NJW 2015, 1820 f.) hat der BGH festgestellt, dass **auch der Samenspender** aufgrund der besonderen Zweckrichtung der §§ 1747 Abs. 1 S. 2, 1600d Abs. 2 S. 1 BGB **von der Regelung erfasst** ist. Denn § 1600d Abs. 2 S. 1 BGB i. V. m. § 1747 Abs. 1 S. 2 BGB diene dem Zweck, bei (noch) nicht feststehender rechtlicher Vaterschaft den als Vater in Betracht kommenden Mann zu bezeichnen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Der leibliche Vater solle hierdurch die Möglichkeit erhalten, seine Vaterschaft feststellen zu

lassen und seine Elternrechte geltend zu machen. Daher sei es aufgrund **Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG** geboten, dem vermuteten **Vater** eine **Beteiligung am Adoptionsverfahren** zu ermöglichen. Dies sei nicht auf die natürliche Zeugung beschränkt, sondern gelte auch für den Fall der Samenspende.

Nach dem BGH (NJW 2015, 1820 f.) ist eine Zustimmung des leiblichen Vaters zur Adoption gem. § 1747 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch nur erforderlich, wenn er nach Unterrichtung von dem Verfahren seine Rechte aktiv wahrnimmt und die Möglichkeit seiner leiblichen Vaterschaft glaubhaft macht. Etwas anderes gilt dagegen dann, wenn der leibliche Vater seine **rechtliche Vaterstellung von vornherein nicht wahrnehmen** möchte, wie dies etwa bei einer **anonymen Samenspende** der Fall ist. In diesem Fall ergebe sich bereits aus den Umständen der medizinisch assistierten Zeugung, dass der leibliche Vater seine Grundrechtsposition nicht wahrnehmen wolle. Mithin sei dessen Einwilligung in die Adoption nicht erforderlich und es bedürfe auch nicht seiner Beteiligung am Verfahren.

Mit der vorgenannten Auffassung des BGH wäre eine **Einwilligung des leiblichen Vaters** des Kindes M für dessen Annahme durch Frau A somit **nicht erforderlich**.

Der Ansatz des BGH ist jedoch nicht unwidersprochen geblieben. *Löhnig* (in: BeckOGK-BGB, Std.: 1.2.2024, § 1747 Rn. 30 f.) kritisiert, dass die Erklärung des Samenspenders, anonym bleiben zu wollen, nicht verbindlich sei. Das Familiengericht müsse daher den Spender von Amts wegen ermitteln, um ihn nicht von seinem Einwilligungsrecht auszuschließen.

## b) Auswirkungen des Getrenntlebens der Lebenspartnerinnen

Zudem besteht vorliegend die Besonderheit, dass die Lebenspartnerinnen inzwischen getrennt leben. Fraglich ist daher, wie sich dieser Umstand auf die geplante Adoption auswirkt.

Gem. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Annahme als Kind zulässig, wenn sie dem **Wohl des Kindes** dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entsteht. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Selbst wenn vorliegend unterstellt wird, dass zwischen dem Kind und Frau A in den vergangenen Jahren bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist (Tatfrage), könnte sich aufgrund des Getrenntlebens der Lebenspartnerinnen ein Problem hinsichtlich der Beurteilung des Kindeswohls ergeben.

Die Annahme dient dem Wohl des Kindes, wenn nach einer Gesamtbetrachtung der Umstände davon auszugehen ist, dass die **Perspektiven für die Entwicklung des Kindes** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch die Annahme im Vergleich zur Situation ohne Annahme **nachhaltig** und nicht nur vorübergehend **verbessert** würden (BeckOGK-BGB/Löhnig, § 1741 Rn. 5; Staudinger/Helms, BGB, 2023, § 1741 Rn. 18).

Nachdem es sich stets um eine **einzelfallbezogene Abwägung** der konkreten Lebensumstände des Kindes und des Annehmenden handelt (Grüneberg/Götz, BGB, 83. Aufl. 2024, § 1741 Rn. 3), die dem Familiengericht vorbehalten bleibt, kann an dieser Stelle keine verbindliche Einschätzung abgegeben werden.

Allerdings lässt sich feststellen, dass bei einer Stiefkindadoption der **Dauer** und dem **Zustand der Ehe** zwischen dem leiblichen Elternteil und dem annehmenden Stiefelternteil in der Kommentarliteratur eine **entscheidende Bedeutung** für die Beurteilung des Kindeswohls beigemessen wird (BeckOGK-BGB/Löhnig, § 1741 Rn. 89; BeckOK-BGB/Pöcker, Std.: 1.8.2024, § 1741 Rn. 31; Erman/Teklote, BGB, 17. Aufl. 2023, § 1741 Rn. 10; MünchKommBGB/Maurer, 9. Aufl. 2024, § 1741 Rn. 88, 101; Staudinger/Helms, § 1741 Rn. 30). So betonen *Grünewald/Nunez* (in: Behrentin, Handbuch Adoptionsrecht, 2017, Kap. A Rn. 104), dass es eine wesentliche Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Adoptivkindes ist, dass es **in auf Dauer angelegten Familienbeziehungen aufwachsen** kann. Die Erwägungen dürften jedenfalls nach dem Rechtsgedanken des § 21 LPartG entsprechend für eine eingetragene Lebenspartnerschaft gelten.

Anders als in ausländischen Rechtsordnungen ist in Deutschland zwar keine gesetzliche Mindestdauer der Ehe (bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft) vor einer Adoption vorgesehen, das OLG Nürnberg hielt jedoch eine Dauer von zwei Jahren für erforderlich, um davon ausgehen zu können, dass die Ehe zwischen dem leiblichen Elternteil und dem Annehmenden Bestand haben wird (Beschl. v. 29.10.2018 – 7 UF 958/18, BeckRS 2018, 29484 Rn. 61).

Neben der zeitlichen Komponente ist jedoch auch der **Zustand** und die **Stabilität der Beziehung** in die Beurteilung des Kindeswohls einzubeziehen. Die Ehe (bzw. Lebenspartnerschaft) müsse Bestand versprechen. Dadurch sollen dem Kind erneute Beziehungsabbrüche erspart bleiben und es soll verhindert werden, dass es in den Mittelpunkt von Elternkonflikten rückt (Staudinger/Helms, § 1741 Rn. 30). Zudem stelle eine **Kindesannahme** ein **untaugliches Mittel** dar, um eine

**gefährdete Ehe zu retten** (MünchKommBGB/Maurer, § 1741 Rn. 88, 101).

*Teklote* (in: Erman, § 1741 Rn. 10) spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, dass ein **Getrenntleben der Eheleute** einer positiven Prognose im Rahmen der Beurteilung des Kindeswohls gem. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB regelmäßig **entgegenstehen** soll, zu unsicher wäre die Hoffnung, dass ein Adoptivkind die gefährdete Ehe stabilisieren könnte.

Ferner könnte der **Rechtsgedanke des § 1766a BGB** u. E. darauf hindeuten, dass das Getrenntleben der Lebenspartnerinnen einer Annahme des Kindes M durch Frau A entgegensteht. Denn danach ist eine **Stiefkind-adoption** innerhalb einer nichtehelichen Paarbeziehung **nur möglich**, wenn die Partner gem. § 1766a Abs. 2 BGB **eheähnlich zusammenleben**. Dass der Gesetzgeber dieses Merkmal derart in den Fokus rückt, könnte dafür sprechen, dass es bei der Beurteilung des Kindeswohls nicht nur auf das rechtliche Band einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft, sondern vor allem auf das **Bestehen einer tatsächlich intakten Beziehung** ankommt, um dem Kind ein stabiles Umfeld in einem beständigen Zuhause zu ermöglichen (diesen Aspekt betonend BeckOGK-BGB/Löhnig, § 1741 Rn. 74.1).

In der geschilderten Konstellation könnten sich jedoch auch Aspekte ergeben, die sich für eine Kindeswohl-dienlichkeit der Annahme anführen lassen und daher als Vorteile in die Gesamtabwägung einzustellen wären. Insbesondere könnte vorliegend von Bedeutung sein, dass der biologische Vater des Kindes infolge der anonymen Samenspende nicht bekannt ist und daher eine Übernahme der rechtlichen Elternrolle durch diesen nicht in Betracht kommt. M würde erst infolge der Adoption durch Frau A einen zweiten sorgeberechtigten Elternteil und die damit einhergehenden **materiellen Vorteile** eines Unterhaltsanspruchs sowie der erbrechtlichen Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes erhalten. Daneben werden auch Umstände wie die **persönliche Eignung** der Frau A zur Erziehung und Betreuung des Kindes sowie ihre **sozialen Lebensverhältnisse**, insbesondere die Beziehung zur leiblichen Kindsmutter nach der Trennung, die vorliegend jedoch nicht näher bekannt sind, von Bedeutung sein (zu den Abwägungsfaktoren s. nur MünchKommBGB/Maurer, § 1741 Rn. 72 ff.).

Auch das OLG Schleswig hat in seiner Entscheidung vom 25.10.2023 – 8 UF 124/23 (NJW 2024, 367 = NZFam 2024, 231 m. zust. Anm. Keuter) betont, dass die Stabilität der Ehe der Adoptiveltern einen wichtigen Faktor im Rahmen der Beurteilung des Kindeswohls

darstellt. Dennoch sei dieser nicht allein entscheidend. Eine Trennung der annehmenden Eheleute lasse die Kindeswohl-dienlichkeit der Annahme nicht zwingend entfallen. Maßgeblich sei stets, ob die Annahme nach einer **Gesamtabwägung** aller Umstände des Einzelfalls zu einer **Verbesserung der Situation des Kindes** führt (zust. BeckOK-BGB/Pöcker, § 1741 Rn. 31). Das Gericht kam daher in dem konkreten Fall trotz einer zwischenzeitlichen Trennung der annehmenden Ehegatten zu dem Ergebnis, dass die Annahmeveraussetzungen gem. § 1741 Abs. 1 BGB vorliegen.

### 3. Ergebnis

In dem geschilderten Sachverhalt besteht **keine Beratungspflicht** gem. § 9a Abs. 1 AdVermiG, sofern die Voraussetzungen des § 9a Abs. 4 S. 2 AdVermiG nicht kumulativ erfüllt sind.

Das **Getrenntleben der Lebenspartnerinnen** könnte nach der sich in der Literatur abzeichnenden Auffassung **negative Auswirkungen auf die Beurteilung des Kindeswohls** haben. Dennoch handelt es sich nur um einen Abwägungsfaktor, der in die Beurteilung des Kindeswohls einzustellen ist. Das Familiengericht hat im Rahmen der Entscheidung über den Adoptionsantrag (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB) stets eine **Gesamtabwägung** der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Trotz der Trennung der Lebenspartnerinnen ist es daher nicht völlig ausgeschlossen, dass eine Kindeswohl-dienlichkeit der Annahme bejaht wird, sofern das Gericht bei seiner Prognoseentscheidung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Vorteile des Kindes bei einer Adoption durch Frau A überwiegen.





Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0      Telefax: (0931) 35576-225

E-Mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de)      Internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Notar a. D. Dr. Andreas Bernert

**Redaktion:** Notarassessor Dr. Maximilian Pechtl

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice  
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn